

440.11

Kulturförderungsverordnung (KFV)

(Änderung vom 30. März 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Mitglieder werden der Amtsdauer des Regierungsrates folgend gewählt. Sie können längstens acht Jahre der Kommission angehören.

Kultur-
förderungs-
kommission
a. Bestand

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft ([ABI 2011, 1015](#)).